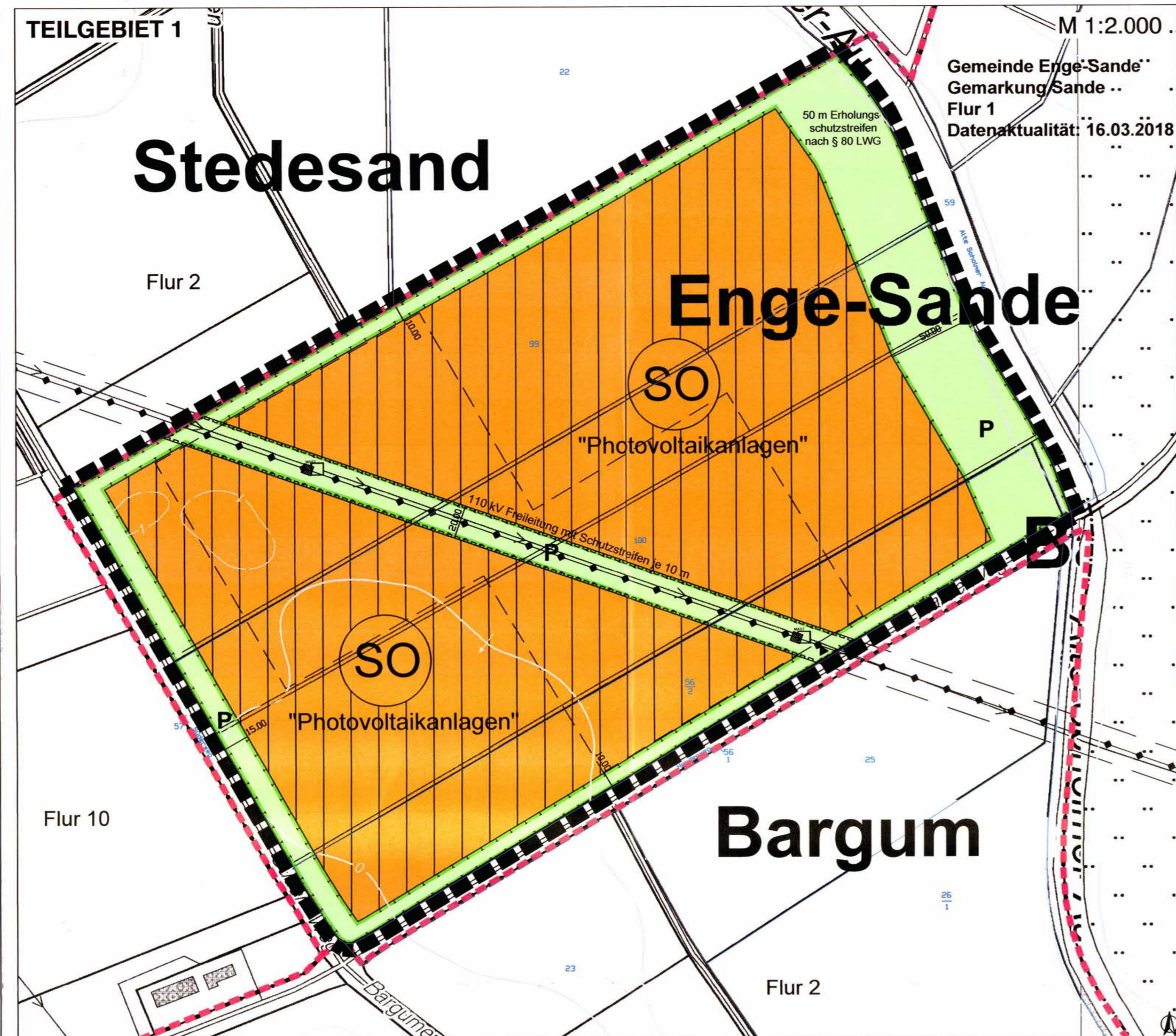


# Satzung der Gemeinde Enge-Sande über den Bebauungsplan Nr. 10

für die Gebiete "südwestlich der Ortslage Sande, östlich des Süderweges, nördlich des Hardenweges und südwestlich der alten Soholmer Au", „in der Ortslage Engerheide, nordöstlich der Hofstelle Nedderheide 8, südlich des Graben Westermoor bis zur Gemeindegrenze“ und „in der Ortslage Soholmfeld, nordwestlich der Hofstelle Holmarksweg“

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

Das Teilgebiet 1 liegt südwestlich der Ortslage Sande, östlich des Süderweges, nördlich des Hardenweges und südwestlich der alten Soholmer Au.

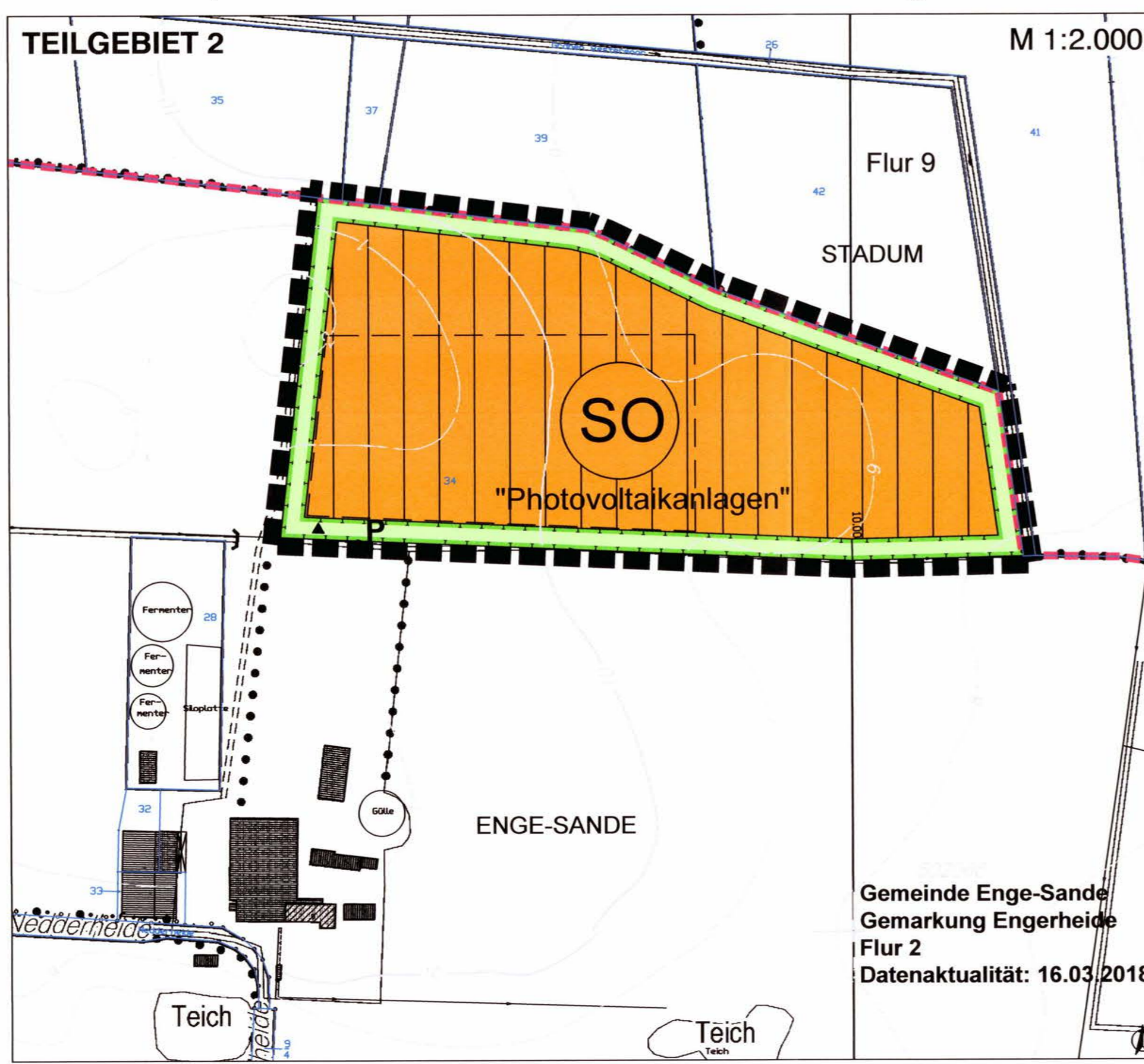


Das Teilgebiet 3 liegt in der Ortslage Soholmfeld, nordwestlich der Hofstelle Holmarksweg.



Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990.

Das Teilgebiet 2 liegt in der Ortslage Engerheide, nordöstlich der Hofstelle Nedderheide 8, südlich des Graben Westermoor bis zur Gemeindegrenze.



### Zeichenerklärung

Es gelten die Baunutzungsverordnung 1990 und die Planzeichnerverordnung 1990.

#### I. Festsetzungen

- Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" § 11 BauNVO
- Private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Zufahrten und Standorte von Wechselrichtergebäuden) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- MR Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

#### II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Höhenlinie

#### III. Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des Gemeindegebietes
- 110 kV Freileitung mit 10 m Freilaltezone beidseitig, ungefähre Lage Mastenstandorte (E.ON Netz)

## TEIL B: TEXT

### 1. Art der Nutzung

Die Sondergebiete "Photovoltaikanlagen" dienen der Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung elektrischer Energie.

Zulässig sind:

1. Bauliche Anlagen für die Photovoltaikenergiegewinnung
2. Notwendige Nebenanlagen wie Wechselrichter und Sammler: Es ist pro 1,9 ha Photovoltaikfläche innerhalb der Flächen für Nebenanlagen ein Gebäude für Wechselrichter zulässig mit einer Größe von jeweils max. 8 x 3 x 2,50 m. Alternativ ist innerhalb der Sondergebiete die Anbringung von kleineren Wechselrichtern in notwendiger Anzahl am Rand der Modulreihen zulässig.

### 2. Maß der Nutzung

Die Höhe der baulichen Anlagen darf 2,50 m über der anstehenden natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten.

### 3. Private Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf den privaten Grünflächen und auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Zulässig ist ein Befahren der Flächen in dem notwendigen Umfang zur Unterhaltung der Anlagen, der Vorfluter und Gräben sowie zur Mahd. Ebenso sind Querungen durch die geplanten Zufahrten und durch notwendige Leitungsstrassen zulässig. Durchbrüche in Knicks und Querungen von Gräben sind nur im Bereich der festgesetzten Zufahrten zulässig.

Es ist an allen vier Seiten, unter Berücksichtigung der Räumstreifen an den Gewässern, ein mind. 3 m breiter Gehölzstreifen aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Zusätzlich sind in den Teilgebieten 2 und 3 am Rand der privaten Grünfläche Knickwalle in einer Höhe von 1 m bis max. 1,50 m mit heimischen standortgerechten Gehölzen zulässig. Bestehende Knicks sind zu erhalten.

Die Anlage von Kleingewässern und von Gräben ist zulässig. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Gräben zu erhalten.

### 4. Bauliche Anlagen

Außer in den Zufahrtsbereichen und in den Flächen für Nebenanlagen sind Flächenversiegelungen und bauliche Anlagen, mit Ausnahme der Photovoltaik-Module in der Sondergebietsfläche, im Geltungsbereich nicht zulässig.

An den festgesetzten Ein- und Ausfahrten ist auf einer Länge von max. 50 m die Versiegelung der Oberfläche für die Zufahrt auf das Grundstück zulässig. Dabei sind Zufahrten über angrenzende eigene landwirtschaftliche Flächen der Eigentümer der Photovoltaikflächen zu den Sondergebieten zulässig. Im gesamten Geltungsbereich ist die Befestigung von Fahrstreifen für den Schwerlastverkehr in einer Breite von 4 m zulässig. Die Fahrstreifen sind dauerhaft als begrünte Flächen (z.B. Schotterrasen) zu erhalten.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Enge-Sande vom 24. August 2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für die Gebiete: "südwestlich der Ortslage Sande, östlich des Süderweges, nördlich des Hardenweges und südwestlich der alten Soholmer Au", „in der Ortslage Engerheide, nordöstlich der Hofstelle Nedderheide 8, südlich des Graben Westermoor bis zur Gemeindegrenze“ und „in der Ortslage Soholmfeld, nordwestlich der Hofstelle Holmarksweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Enge-Sande am ..... bis ..... erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ..... bis ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.04.2010 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB am 29.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 27.04.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.06.2010 bis 27.07.2010 während der Dienstzeiten im Amt Südtondern nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 11.06.2010 bis 20.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 21.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Niebüll, den 05. Juli 2018 Amtsdirektor

7. Der katastermäßige Bestand am 16.03.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen der 110 kV Freileitung und die Höhenlinien sind von der Flächigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Husum, den 16.03.2018 Abt. 6 / L Verm Geo SH

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.08.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 24.08.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Niebüll, den 05. Juli 2018 Amtsdirektor

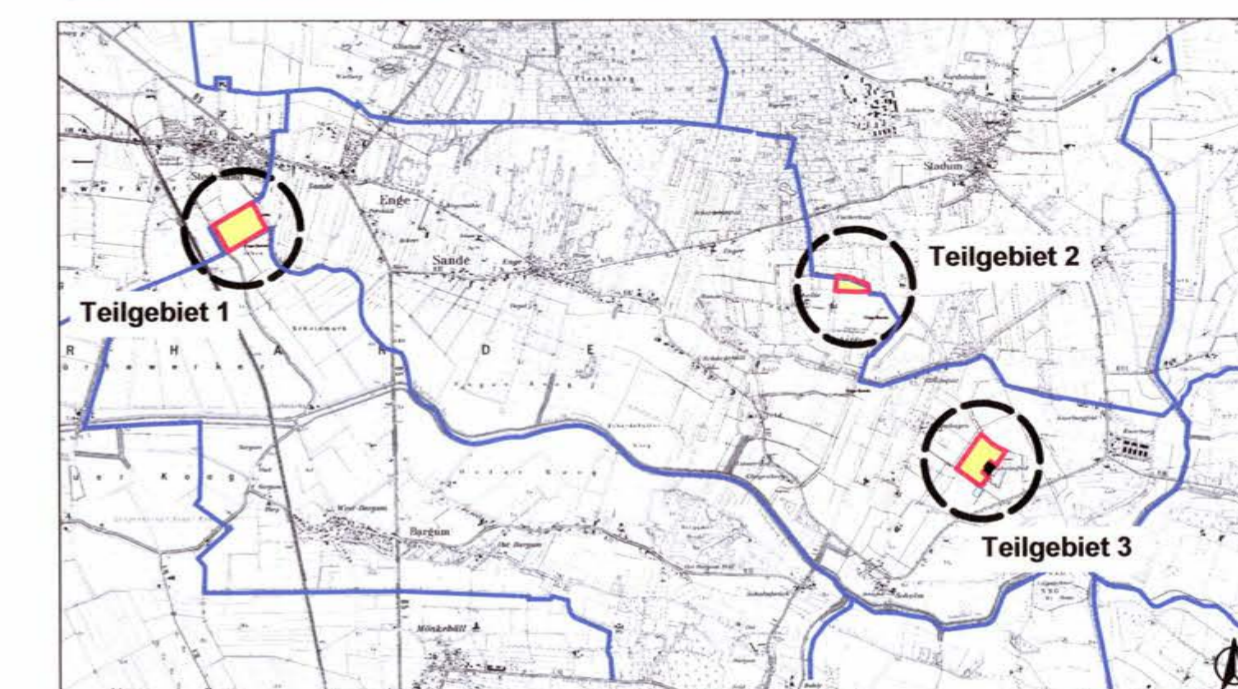
10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Enge-Sande, den 05. Juli 2018 Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18.07.2018 bis 24.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) geltend zu machen sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.07.2018 in Kraft getreten.

Niebüll, den 16. Aug. 2018 Amtsdirektor

## ÜBERSICHTSPLAN M 1:75.000



Gemeinde Enge-Sande, Kreis Nordfriesland  
Bebauungsplan Nr. 10

Satzungsfassung